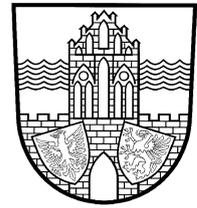


# Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Herrn Krüger  
Neustrelitzer Straße 120  
17033 Neubrandenburg

Nebenstelle:

Dezernat: III  
Amt: Landwirtschafts- und Umweltamt  
Bearbeiter(in): Frau Köppen  
Zimmer-/Haus-Nr.: 327 / I  
Telefon-Durchwahl: 03984/702268  
Telefax: 03984/70-4599  
E-Mail: koordinierung68@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
StALU MS 51-571/1736-1/2023		68.032023/0219	21.03.2023

## Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Penkun (Ort Grünz)

Gemarkung: Grünz  
Flur: 101  
Flurstück: 135

Antragsteller: BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co.KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Uckermark wurde von Ihnen aufgefordert, zu o. g. Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt der Landkreis wie folgt Stellung zum geplanten Vorhaben:

### Untere Naturschutzbehörde – UNB:

Herr Stangenberg (-1768)

Die Antragsunterlagen wurden von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark zur Kenntnis genommen.

Unmittelbar angrenzend an den beantragten Standort der Windenergieanlage befinden sich in Brandenburg das Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) sowie das Fauna-Flora-Habitat Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2750-301). Trotz der nicht unmittelbar betroffenen Flächeninanspruchnahme der Gebiete, sind Auswirkungen auf Arten mit großen Raumansprüchen nicht auszuschließen.

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0

**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Es wird auf eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum Vorhaben verwiesen.

Die uNB des Landkreises Uckermark gibt folgende Hinweise zum geplanten Vorhaben:

Die im Bereich der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern – Brandenburg vorkommenden Brutplätze des Schreiadlers und des Seeadlers können in der Brut- und Aufzuchtzeit bei der Nahrungssuche durch die Anlage betroffen sein.

Insbesondere für den Seeadlerbrutplatz F\_2750\_SA\_02 lässt sich entgegen des in der Anlage 1 Karte 4 dargestellten Flugkorridors eine Beeinträchtigung durch die WEA insbesondere im Zusammenhang mit den weiteren gekennzeichneten potentiellen Standorten von WEA im Eignungsgebiet 53/2015 nicht ausschließen.

In der Umgebung des Vorhabenbereiches befindet sich ein **überregional bedeutsames** Dichtezentrum des Schreiadlers. In den eingereichten Unterlagen wird erwähnt, dass eine Nutzung von Ackerstandorten zur Nahrungssuche durch die Schreiadler aufgrund des Vorkommens an überdurchschnittlich großen (beweideten) Grünlandflächen in der Nähe der Horststandorte ausgeschlossen werden kann. Dieser Aussage kann seitens der uNB Uckermark nicht vollumfänglich gefolgt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Grünlandbereiche eine ausreichende Nahrungsgrundlage gegeben ist. Allerdings ist auch bekannt, dass Ackerflächen eine zeitweise ebenso große Bedeutung zur Nahrungssuche haben. Die Errichtung einer WEA in der Nähe von Horststandorten, zwischen Grünland- und Ackerflächen, stellt eine erhebliche Gefährdung zur Tötung der Individuen dar. Immer wieder treten Totfunde von Schreiadlern an WEA auf, die diese Gefahr für die Tiere verdeutlichen.

**Untere Denkmalschutzbehörde – UDSB:**

Frau Nowatzky (-2163)

Aus denkmalpflegerischer Sicht geben wir folgende

**Stellungnahme**

Bedingungen, Auflagen und Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) werden lt. „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. S. 215-222, Teil I – Nr. 9 vom 24. Mai 2004) im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (lt. §19 (3)) erteilt.

Auch nach der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im Juli 2022 entfällt bei der Genehmigung von WKA der Abwägungsprozess mit entgegenstehenden Belangen nicht. Das EEG schreibt nun eine besondere Gewichtung der WKA als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Für den Abwägungsvorgang sind daher auch weiterhin denkmalfachliche Gutachten erforderlich, soweit durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind.

Die Errichtung von WKA kann u.U. eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf raumwirksame Denkmale haben, bei denen die Umgebung maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwertbegründend ist.

Um derartige Beeinträchtigungen auf raumwirksame Denkmale feststellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Fachgutachten beizufügen.<sup>i</sup> Im Fall einer Realisierung der WKA können die Fachgutachten auch ein wesentlicher Baustein für die erforderlichen denkmalfachlichen Dokumentationen<sup>ii</sup> sein.

Die nachfolgende Aufgabenstellung dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende beurteilungsfähige Fachgutachten zu benennen. Die Ergebnisse dieser Analysen sind als denkmalflegerisches Fachgutachten vorzulegen, um über den Antrag entscheiden zu können.

Erforderlich ist ein dreistufiges Verfahren. **Stufe 1** wurde durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) erarbeitet. Dabei wurde festgelegt, welche Denkmale raumwirksam sind und daher durch WKA beeinträchtigt werden können. In diesem Fall ist es der Gutspark Damitzow, der hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung geprüft werden muss.

## **Stufe 2**

Die in Stufe 1 ausgewählten Denkmale, in diesem Fall der Gutspark Damitzow, und die geplante WKA werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der WKA in Richtung des jeweiligen Denkmals durch Hügel, Gehölze, andere Baukörper u.a. können diese von der Liste der vertiefend zu untersuchenden Denkmale gestrichen werden.

Achtung: In Gartendenkmalen können aus denkmalfachlicher Sicht beeinträchtigende Gehölzgürtel oder Einzelbäume die geplanten WKA verdecken. Dass diese Gehölze zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, muss in der Prüfung berücksichtigt werden.

## **Stufe 3**

Die auf dieser Grundlage zur Untersuchung vorgesehenen Denkmale werden einer konkreten Sichtfeldanalyse unterzogen.

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WKA anzufertigen. Die Darstellung der WKA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Zudem ist bei allen simulierten WKA der äußere Flügelradius durch einen Kreis zu kennzeichnen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Bei Gartendenkmalen ist zu berücksichtigen, dass nicht der aktuelle Zustand des Gartendenkmals ausschlaggebend für die Sichtfeldanalyse als Grundlage für eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WKA ist, sondern ein von störenden Elementen, z.B. unkontrolliert aufgewachsenen Gehölzen, bereinigter und dem konkreten

Denkmalwert entsprechender Zustand des Denkmals. Bei verdeckenden Gehölzen ist von einem unbelaubten Zustand auszugehen. Die auszuwählenden Untersuchungsstandorte müssen insbesondere mögliche vorhandene gartenkünstlerische Komposition in Richtung der geplanten WKA berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die Orte, von denen gestalterisch wichtige Sichten innerhalb des Gartendenkmals sowie aus dem Gartendenkmal heraus in die Umgebung wahrgenommen werden können. Für diese Orte sind innerhalb der Sichten die WKA in nachprüfbaren Simulationen abzubilden. Bei einem Vorhandensein von Wasserflächen innerhalb der Sichten ist eine mögliche Spiegelwirkung zu berücksichtigen und darzustellen.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WKA
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Hinweise:

Bei Fragen, auch während der Erstellung des Fachgutachtens, geben die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten des BLDAM gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Jörg Schubert  
Amtsleiter

---

<sup>i</sup> § 19 Abs. 1 BbgDSchG

<sup>ii</sup> § 9 Abs. 3 BbgDSchG